

Muster-Geschäftsordnung für die Kinder- und Jugendvertretung in einem Kirchenkreis

§ 1– Auftrag

- (1) Die Evangelische Jugend im Kirchenkreis [Name] beruft sich auf Jesus Christus. Sie glaubt an die befreiende Wirkung des Evangeliums. Evangelische Jugendarbeit ist geprägt von der Wechselbeziehung zwischen dem Evangelium und der alltäglichen Situation der Kinder und Jugendlichen in unserer Gesellschaft.

Raum für eine Selbstbeschreibung

(z. B. Evangelische Jugendarbeit ist ein offenes Angebot an junge Menschen mit dem Anspruch, Vertrauen auf Gott, gelebten Glauben, Gemeinschaftserfahrungen, Selbstorganisation der Jugend, soziales Engagement, politisches Profil und die Hoffnung auf eine Zukunft in Frieden und Gerechtigkeit zu vermitteln und umzusetzen)

- (2) Evangelische Jugend Musterstadt versteht sich als Kinder- und Jugendvertretung des Evangelischen Kirchenkreises [Name]. In ihr schließen sich junge Menschen zusammen, um ihre Anliegen und Interessen zu vertreten und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen selbst zu organisieren, gemeinschaftlich zu gestalten und mitverantworten (Jugendverbandsarbeit i. S. d. § 12 SGB VIII).

Hier und folgend bitte den Namen ergänzen.

Bei einer anderen Bezeichnung der rechtsvertretenden Körperschaft bitte entsprechend anpassen.

Namen nennen

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Zur Evangelischen Jugend Musterstadt gehören alle Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen im Alter zwischen 6 und 27 Jahren, die Mitglied einer evangelischen Kirchengemeinde im Kirchenkreis [Name] sind.
- (2) Unabhängig von ihrer Religion sind weitere Mitglieder:
- a) Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, die regelmäßig an den Angeboten der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis [Name] teilnehmen und nicht Mitglied der Kirchengemeinden im Kirchenkreis [Name] sind sowie
 - b) die an den Angeboten der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis [Name] mitwirkenden Menschen – unabhängig von ihrem Alter.

§ 3 Aufgaben und Zuständigkeiten der Evangelischen Jugend Musterstadt

- (1) Die Evangelische Jugend Musterstadt nimmt ihre Aufgaben durch Beratung und Beschlussfassung wahr. Sie erfüllt diesen Auftrag unbeschadet der Verantwortung der Leitungsorgane des Evangelischen Kirchenkreises [Name] im Rahmen dieser Geschäftsordnung selbstständig.
- (2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vertretung der Interessen der jungen Menschen im Kirchenkreis [Name] (unter anderem Abgabe von Stellungnahmen),
 - b) Entwicklung und Durchführung von eigenen Angeboten und Projekten in der kirchlichen Arbeit mit jungen Menschen. Dabei arbeitet sie mit der bzw. den für die Jugendarbeit im Kirchenkreis [Name] verantwortlich beruflich beschäftigten Person bzw. Personen konstruktiv und vertrauensvoll zusammen,

Die unter den Buchstaben a) bis i) dargestellten Aufgaben entsprechen den in § 5 Abs. 1 KJVG genannten Aufgaben. Diese Aufgaben dürfen nicht beschnitten werden. Zusätzlich können weitere Aufgaben ergänzt werden.

- c) Verfügung über die öffentlichen Mittel, die ihr nach § 12 Absatz 1 SGB VIII gewährt werden,
- d) Verfügung über die Mittel, die ihr vom Evangelischen Kirchenkreis [Name] oder anderen Zuschussgebenden zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden,
- e) Mitwirkung bei personellen Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Arbeit mit jungen Menschen, wobei das Benehmen mit dem Kreissynodalvorstand bzw. dem jeweiligen Entscheidungsgremium anzustreben ist,
- f) Mitwirkung in der Evangelischen Jugend im Rheinland nach deren Geschäftsordnung,
- g) Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in folgende Gremien:
 - Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland
- h) Vorschlagsrecht für junge Mitglieder der Kreissynode und der Fachgremien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Kirchenkreises [Name] gemäß kirchlichem Recht,
- i) Wahl von Menschen, die den beschlussmäßigen Mitteleinsatz prüfen (Kassenprüfung).

Hier sind diejenigen Gremien zu nennen, in die Vertreter*innen der Evangelischen Jugend Mustersstadt entsandt werden.
z.B. Stadt oder Kreisjugendring.
Oder in die Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend

Sofern Fachgremien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis nicht existiert, kann dieser Passus gestrichen werden.

§ 4 Organe, Beschlussfassung, Wahlen

- (1) Die Kinder- und Jugendvertretung hat folgende Organe:
 - a) die Delegiertenversammlung
 - b) den Vorstand.
- (2) In den Organen sind Kinder ab 6 Jahren stimmberechtigt. Wählbar sind junge Menschen ab 13 Jahren.
- (3) Wenn ein Mitglied eines Organs während seiner Amtszeit das 27. Lebensjahr vollendet, behält es seine Position bis zum Ende der Amtszeit.

Andere Konstruktionen sind denkbar. Hinter der hier vorgeschlagenen Architektur steht der Gedanke, dass die Delegiertenversammlung (DV) der Souverän der KJV ist. Die DV kommt in der Regel ein bis zweimal im Jahr zusammen. Für die Aktivitäten zwischen der DV sorgt der Vorstand.

Für beide Gremien können selbstverständlich auch andere Bezeichnungen verwendet werden.
Weitere Organe sind denkbar und möglich.

§ 5 Beschlüsse und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Geschäftsordnung nicht etwas anderes vorschreibt.
- (2) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Entfällt auf zwei Vorgeschlagene je die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, so entscheidet abweichend von Absatz 4 das Los.
- (4) Kommt auch im zweiten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, findet eine Stichwahl statt. Bei mehr als zwei Vorgeschlagenen wird die Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen durchgeführt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens aber eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Nach dem zweiten Wahlgang kann der Abbruch des Wahlverfahrens beantragt werden. Wird der Antrag angenommen, so ist die Wahl beendet.
- (6) Einem Antrag auf geheime Abstimmung im Rahmen von Beschlussfassungen und Wahlen ist stattzugeben.

§ 6 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus delegierten und beratenden Mitgliedern zusammen.
Delegierte Mitglieder sind:
 - a) jeweils bis zu fünf delegierte Mitglieder für jede Kirchengemeinde im Kirchenkreis [Name] entsprechend des Entsendungsverfahrens, die aktiv in einer evangelischen Kirchengemeinde des Kirchenkreises engagiert oder beruflich tätig sind. Zwei/Drittel der 5 Mitglieder pro Kirchengemeinde dürfen nicht älter als 26 Jahren sein.
 - b) der Synodalbeauftragte für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Kirchenkreises
- (2) beratende Mitglieder sind:
 - a) Synodale Jugendreferent*in des Kirchenkreises,
 - b) pro Kirchengemeinde je eine beruflich Mitarbeitende, die verantwortlich für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist (soweit keine unter (2) delegiert wurde)
- (3) Die Kinder und Jugendvertretung kann durch Beschluss entscheiden, welche Gruppierungen und Arbeitskreise bis auf Widerruf ebenfalls mit Sitz und Stimme vertreten sind.
- (4) Stimmberechtigt sind:
 - a) die delegierten Mitglieder,
 - b) Der Vorstand bis zum Ablauf der Wahlperiode ungeachtet ihres Alters

Der Vorstand kann Gäste mit Rederecht zu der Versammlung einladen.

§ 7 Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Versammlung aller Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung (Delegiertenversammlung) wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch öffentliche ortsübliche Bekanntgabe, insbesondere auf der Homepage der Evangelischen Jugend [Name] und oder des Kirchenkreises [Name] sowie auf den Social-Media-Kanälen der Evangelischen Jugend [Name].
- (2) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens von ~~XX~~ [Zahl festlegen und einsetzen] Delegierten beim Vorstand beantragt wird.
- (3) Die Teilnahme von Gästen ist zulässig. Ihnen kann auf Antrag Rederecht gewährt werden. Die Delegiertenversammlung kann entscheiden, Gäste von der Teilnahme an der Versammlung oder von der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten auszuschließen.
- (4) Vor Beginn der Delegiertenversammlung haben die Anwesenden sich unter Angabe von Namen, Anschrift, Alter und Status (Mitglied bzw. Gast) in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Ebenfalls kenntlich zu machen ist, ob sie Mitglied in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland sind.

Die Zahl ist den Gegebenheiten vor Ort anzupassen und sollte sich an der Größe der Organisation und einer realistischen Arbeitsfähigkeit der DV orientieren.

sofern diese Rolle vorhanden ist.

weitere Mitglieder können nach den Voraussetzungen vor Ort genannt werden.

Einladungsfrist ist einzupflegen

Die hier einzusetzende Zahl sollte sich an der Größe der Delegiertenversammlung orientieren, die wiederum von der Größe des Kirchenkreises, der Zahl der darin zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und der Zahl der potentiell teilnehmenden jungen Menschen abhängig ist. Sie sollte zudem so gewählt sein, dass die außerordentliche Einrichtung eine gewisse Hürde darstellt

Dieses Verfahren stellt sicher, wer die beschlussfassenden Personen waren. Die Angabe des Alters sichert die Möglichkeit der Überprüfung, ob das in § 2 Abs. 4 Satz 2 KJVG genannte 2/3-Stimmen-Quorum der jungen Menschen sichergestellt ist.

Dieser Passus sichert die Möglichkeit der Überprüfung, ob die in § 2 Abs. 4 Satz 1 KJVG genannte notwendige Stimmenmehrheit der evangelischen Menschen gegeben ist.
Die gemachten Angaben dürfen als zutreffend angenommen werden. Dies dürfte bei dem Delegationsmodell überflüssig sein, da bereits im Vorfeld die Daten übermittelt wurden. Es ist aber auch nicht schädlich.

- (5) Am Beginn der Delegiertenversammlung ist die Beschlussfähigkeit von der Versammlungsleitung festzustellen. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens **sieben** stimmberechtigte Mitglieder anwesend und folgende nachgenannten Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten sind jünger als 27 Jahre alt,
 - b) mindestens die Hälfte ist evangelisch.
- (6) Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Delegiertenversammlung aufgrund eines der in Absatz 5 Satz 2 lit b) genannten Grundes nicht gegeben, so entscheidet unter denjenigen Mitgliedern, die nicht unter Absatz 5 Satz 2 lit. b) fallen, das Los darüber, wer von ihnen bei dieser Versammlung in den Gaststatus wechselt.
- (7) Von der Verhandlung der Delegiertenversammlung wird eine Niederschrift angefertigt.

Die Zahl sieben dient lediglich als Orientierung. Es ist vor Ort unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Stärke einer Delegiertenversammlung zu überlegen, wie hoch die Zahl sein soll.

Mögliche Idee, um sicherzustellen, dass die beiden vorgenannten Quoren eingehalten werden. Alternativ kann vor der Entscheidung durch das Los unter den Mitgliedern, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 5 Satz 2 Fall 2 erfüllen, auch eine Absprache darüber stattfinden, wer von ihnen bei dieser DV in den Gaststatus wechselt.

§ 7 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung nimmt alle Aufgaben der Kinder- und Jugendvertretung wahr, **soweit sie nicht durch diese Geschäftsordnung auf ein anderes Organ übertragen sind.** Nicht übertragen werden können:
- a) Entwicklung von und die Entscheidung zu Positionen, die die Interessen von jungen Menschen vertreten,
 - b) Wahl des Vorstands,
 - c) Vorschlagsrecht für junge Mitglieder der Kreissynode, des Kreissynodalvorstandes und des zuständigen Fachgremiums für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis nach dem kirchlichen Recht,
 - d) Wahl von Mitwirkenden in der Evangelischen Jugend im Rheinland (Delegiertenkonferenz),
 - e) Entscheidungen über Mandatierungen,
 - f) Wahl von Kassenprüfenden,
 - g) Entwicklung und Beschlussfassung über die Grundzüge der inhaltlichen Schwerpunkte der Jugendverbandsarbeit,
 - h) Beschlussfassung über die Änderung dieser Geschäftsordnung.
- (2) Für die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf mindestens der Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung nach §6 Satz (5) und einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die geänderte Geschäftsordnung ist dem Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises [Name] zur Kenntnis zu geben.

Um sicherzustellen, dass die DV als Souverän nicht entmachtet werden kann und um das demokratische Prinzip einer Legitimation durch Wahl zu sichern, werden einige Aufgaben genannt, die der DV vorbehalten bleiben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus **XXX** von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern:
- (2) Die einfache Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder muss zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein. Zwei Drittel der gewählten Vorstandsmitglieder dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- (3) Die mit der Geschäftsführung der KJV im Kirchenkreis [Name] beauftragte Person nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. **Ebenso die weiteren für die Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis [Name] beruflich beschäftigte*n Person*en.**
- (4) Sachkundige Personen können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Hier sollte es sich um eine ungerade Anzahl von Stimmen im Vorstand handeln, um Entscheidungen mehrheitlich treffen zu können. Der Vorstand sollten mindestens aus drei Personen bestehen. Für die kreiskirchliche Ebene bietet sich eine Größe von 5 oder 7 Mitgliedern an.

Sicherstellung der in § 2 Abs. 4 KJVG genannten Quoren. Darf nicht verändert werden.

Dies könnte durch die Beschreibung der Funktion präzisiert werden. Präzisierungen beugen Streitigkeiten vor. Es ist darüber hinaus möglich, weitere Personen zu beteiligen, deren Mitwirkung für sinnvoll erachtet wird, z. B. Superintendent, eine Person aus dem KSV, ...

- (5) Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern beträgt **XX** Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, findet bei der nächsten Delegiertenversammlung eine Nachwahl statt.
- (6) Der Vorstand tritt in der Regel monatlich außerhalb der Schulferien **zusammen**.
- (7) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine **Sprecherin oder einen Sprecher** und zwei Stellvertretungen.
- (8) Zu den Vorstandssitzungen ist **spätestens sieben Tage** vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (10) Sitzungen des Vorstands können auch in digitaler Form stattfinden. Für mögliche geheime Abstimmungen in digitalen Sitzungen sind durch Einsatz geeigneter Tools die Voraussetzungen zu schaffen.

Hier kann eine Amtszeit von zwei Jahren sinnvoll erscheinen, die Dauer von einem Jahr sollte nicht unterschritten werden. Auch längere Amtsperioden sind möglich, ggf. aber nicht praxisgerecht.

Fakultative Regelung, die die Arbeitsfähigkeit sicherstellen soll. „In der Regel“ macht auch Ausnahmen möglich.

Regelung nicht erforderlich, wenn der Vorstand nur aus drei Personen besteht.

Dies kann als Minimalfrist gelten, längere Fristen sind möglich.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat folgende **Aufgaben und Zuständigkeiten**:
 - a) Vertretung der Belange von jungen Menschen gegenüber kirchlichen, staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen – gegebenenfalls zusammen mit anderen Jugendverbänden,
 - b) Vertretung der Interessen der Kinder- und Jugendvertretung gegenüber anderen Jugendverbänden und in kommunalen Jugendringen im Bereich des Kirchenkreises [Name],
 - c) Verfügung über die öffentlichen Mittel, die der Kinder- und Jugendvertretung des Evangelischen Kirchenkreises [Name] nach § 12 Absatz 1 SBG VIII gewährt werden,
 - d) Verfügung über die Mittel, die der Kinder- und Jugendvertretung des Evangelischen Kirchenkreises [Name] oder anderen Zuschussgebern zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden,
 - e) Entwicklung und Planung von Angeboten und Projekten in der Arbeit mit jungen Menschen,
 - f) Mitwirkung bei personellen Entscheidungen im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen innerhalb der Evangelischen Kirchengemeinde Musterstadt,
 - g) Entwicklung von Positionen, die die Interessen von jungen Menschen vertreten,
 - h) Vorbereitung und Leitung der Delegiertenversammlung,
 - i) Gründung von Projektgruppen und die Benennung von Mitgliedern die darin mitarbeiten.
 - j) Vorbereitung der Delegierten zu den Themen und Aufgaben der jeweiligen Versammlungen der Delegiertenkonferenz der Ev. Jugend im Rheinland
- (2) Weitere Aufgaben können dem Vorstand durch die Delegiertenversammlung übertragen werden.

Ausführung von Beschlüssen und Wahrnehmung von Aufgaben der Delegiertenversammlung" sowie "Vorbereitung und Leitung der Delegiertenversammlung"

Die Liste der Aufgaben kann nach örtlichen Gegebenheiten ergänzt oder reduziert werden. Soll eine der hier genannten Aufgaben nicht durch den Vorstand wahrgenommen werden, sondern durch die DV, so kann sie hier einfach gestrichen werden. Es gibt kein Muss dafür, hier bestimmte Aufgaben an den Vorstand zu übertragen. Dies sichert lediglich die Arbeitsweise der KJV, da nicht für jede Entscheidung die DV einzuberufen ist.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die rechtliche Vertretung der Kinder- und Jugendvertretung des Kirchenkreises [Name] / Evangelische Jugend [Name] erfolgt durch die für die Belange der Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis [Name] zuständige Person. Die Geschäftsführung wird durch **XXX** wahrgenommen.
- (2) Die Mittel des Jugendverbands werden vom Kirchenkreis [Name] **treuhänderisch verwaltet**. Letzterer verfügt darüber ausschließlich im Rahmen der von der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis [Name] getroffenen Beschlüsse. Der Evangelischen Jugend

Hier sollte kein Name, sondern die Funktionsbezeichnung eingefügt werden. In der Regel wird dies die bzw. eine der für die Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis [Name] beruflich beschäftigte*n Person*en sein.

Dieser Satz ist ganz wesentlich für die notwendige Autonomie der KJV.

[Name] steht das Recht zu, den beschlussmäßigen Mitteleinsatz jederzeit umfassend zu prüfen.

§ 11 Zusammenarbeit mit [selbstständigen Jugendverbänden]

- (1) Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden erfolgt auf der Grundlage gemeinsamer Zielsetzungen und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis [Name], wobei die Eigenständigkeit der jeweiligen Verbände gewahrt bleibt.
- (2) Mit folgenden Verbänden wird zusammengearbeitet:

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung wurde im Rahmen der [Gründungsversammlung] der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis [Name] am xx.xx.20xx beschlossen. Sie tritt unmittelbar in Kraft.

§ 13 Anerkennung als Kinder- und Jugendvertretung

Die Evangelische Jugend im Kirchenkreis [Name] mit der vorliegenden Geschäftsordnung ist nach § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 KJVG vom Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises [Name] als Einrichtung der Kirchenkreises unter den dort genannten Voraussetzungen anzuerkennen.

Ort, Datum

Anerkennung durch den Kreissynodalvorstand mit Ort und Datum

Nach § 18 KJVG können Kirchenkreise mit selbstständigen Jugendverbänden, die evangelische Arbeit mit jungen Menschen im Sinne der kirchlichen Ordnung durchführen, zusammenarbeiten oder bestimmte Aufgaben der Arbeit mit jungen Menschen durch sie durchführen lassen. Sie schließen dazu Vereinbarungen mit den selbstständigen Jugendverbänden. Über diese Vereinbarungen hinaus kann es sinnvoll sein, die Grundsätze auch in der Geschäftsordnung der KJV des Kirchenkreises zu regeln. Wenn es eine solche Zusammenarbeit nicht gibt, kann dieser Paragraph entfallen.

Die Jugendverbände sind hierzu nennen.

Darüber hinaus sollte geregelt werden, wie die Jugendverbände in der Delegiertenversammlung zu beteiligen sind. Es gibt 2 Varianten: a) die Mitarbeitenden und Teilnehmenden der Jugendverbände zählen zu den Teilnehmenden und Mitarbeitenden der Kirchengemeinde. b) Der Jugendverband entsendet xy Menschen in die Delegiertenversammlung. Es könnte weiter eingeschränkt werden, dass die entsandten Menschen des Jugendverbands zu einem bestimmten Anteil Mitglied einer Gliedkirche der EKD und zu einem bestimmten Anteil U27 Jahre sein müssen.

Sofern es sich um die Beschlussfassung der GO im Rahmen einer bereits bestehenden Delegiertenversammlung handelt, ist „Gründungsversammlung“ durch „Delegiertenversammlung“ zu ersetzen.

Nach Beschlussfassung des Kreissynodalvorstand sind hier Ort und Datum zu ergänzen. Darüber hinaus empfiehlt es sich, einen Protokollauszug aus der Sitzung als Anlage zur GO zu nehmen.

Wichtig: Änderungen der GO sind nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Muster-GO dem Kreissynodalvorstand zur Kenntnis zu geben. Um Streitigkeiten vorzubeugen, empfiehlt es sich - analog zur hier dokumentierten Anerkennung - einen Protokollauszug der entsprechenden Sitzung anzufordern und die Kenntnisnahme durch den KSV zu dokumentieren.